



**Weisungen
betreffend Darstellung
von Gemeindeerlassen
(DSTW)**

der
Einwohnergemeinde Zollikofen

Weisungen betreffend Darstellung von Gemeindeerlassen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen beschliesst, auf Antrag der Abteilungsleiterkonferenz, Folgendes:

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Weisungen sollen eine einheitliche Gestaltung der Rechts-
erlasse sicherstellen.

² Sie sind für die gesamte Gemeindeverwaltung verbindlich und gelten für
alle Erlasse des Gemeinderechts.

Weisungen

Art. 2 Die Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern gelten sinngemäss
für die Darstellung von Gemeindeerlassen der Einwohnergemeinde Zolliko-
fen. Die Weisungen haben verwaltungsanweisenden Charakter.

Dokumentenvorlage

Art. 3 ¹ Für die Ausarbeitung der Erlasse besteht eine Dokumentenvorla-
ge (Anhang 1)

² In der Vorlage sind Seitenzahlen, Nummer der Systematischen Samm-
lung und in der Fusszeile ein Hinweis auf die elektronische Ablage auf allen
Seiten vorgegeben.

³ Auf dem Titelblatt ist zusätzlich zu den Angaben in Absatz 2 das Logo
der Gemeinde Zollikofen und der Erlasstitel aufzuführen.

Systematisches
Register

Art. 4 Die Präsidialabteilung bestimmt das systematische Register. Dieses
lehnt sich an die Bernische Systematische Gesetzessammlung an.

Titel, Kurztitel und
Abkürzung

Art. 5 Die Präsidialabteilung bestimmt den Titel, Kurztitel und Abkürzung
in Absprache mit der zuständigen Verwaltungsabteilung.

Kontrolle

Art. 6 Die Präsidialabteilung ist verantwortlich dafür, dass die Gemeinde-
erlasse mit den kantonalen Richtlinien übereinstimmen.

Ablaufschema

Art. 7 Für Reglemente gilt in der Regel:

Verwaltungs- abteilung	Gemeinderat	Präsidial- abteilung	Grosser Gemeinderat	Volk
Entwurf →	Beschluss- fassung	Kontrolle →	Beschluss- fassung	Beschluss- fassung

Für Verordnungen gilt in der Regel:

Verwaltungsabteilung	Präsidialabteilung	Gemeinderat
Entwurf →	Kontrolle →	Beschlussfassung

Übergangsbestimmungen

Art. 8 Die Weisungen gelten für Erlasse, welche dem Gemeinderat nach dem 1. August 2005 unterbreitet werden. Ältere Erlasse müssen nicht angepasst werden.

Inkrafttreten

Art. 9 Die Weisungen treten per sofort in Kraft.

Zollikofen, 18. Juli 2005

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär